

- ▶ [Wir über uns](#)
- ▶ [Recht](#)
- ▼ [Themen](#)
  - ▶ [Themen Top 20](#)
  - ▶ [Anfragen von Sicherheitsbehörden](#)
  - ▶ [Internetauftritt im Fokus des Rechts](#)
  - ▶ [Videoüberwachung](#)
  - ▶ [Cloud Computing](#)
  - ▶ [Datenschutz im Sekretariat](#)
  - ▶ [Verschlüsselung](#)
  - ▶ [Technik](#)
- ▶ [Stichworte A-Z](#)
- ▶ [Projekte](#)
- ▶ [Service](#)
- ▶ [Anfragetool](#)
- ▶ [Seminare/ Veranstaltungen](#)
- ▶ [Links](#)
- ▶ [Login](#)



## Zulässigkeit von Anwesenheitslisten

Anwesenheitslisten in Vorlesungen oder anderen Studienveranstaltungen sind Gang und Gäbe. Listen, in die sich die Anwesenden eintragen sollen – mit ihrem Namen und/oder ihrer Matrikelnummer - machen die Runde. Sinnvoll, sagen die einen. Unzulässig, sagen die anderen. Und was sagen die Datenschützer?

### Listeneintrag als Datenerhebung

[Zugriff: Hochschule](#)

Wird in der Veranstaltung eine Liste herum gegeben, in die sich die anwesenden Studierenden mit ihrem Namen und/oder ihrer Matrikelnummer eintragen oder ihre Unterschrift setzen sollen, so stellt dies eine Datenerhebung der Hochschule – vertreten durch den jeweiligen Dozenten - dar.

### Zulässigkeit der Datenerhebung

[Zugriff: Hochschule](#)

Eine solche Erhebung personenbezogener Daten ist immer nur dann zulässig, wenn die Angabe der Daten freiwillig durch den Betroffenen erfolgt oder es eine Rechtsgrundlage gibt, die die Erhebung der Daten ausdrücklich erlaubt (§ 4 [baden-württembergisches Landesdatenschutzgesetz – LDSG BW](#) ; entsprechende Regelungen gibt es in den anderen Landesgesetzen und auch im Bundesdatenschutzgesetz).

### Freiwilligkeit der Angaben

Richtig ist, dass im Falle der umlaufenden Liste der Studierende sich selbst einträgt, also selbst seine Daten angibt. Allerdings kann dann nicht von einer freiwilligen Angabe gesprochen werden, wenn mit Umlauf der Liste die Aussage verbunden ist, dass die Teilnahme an der Veranstaltung Pflicht und damit die Eintragung in die Liste notwendig sei um beispielsweise an der späteren Prüfung teilzunehmen und einen Schein zu erhalten. Eine Datenerhebung auf der Grundlage einer Einwilligung der Studierenden scheidet zumindest in solchen Fällen aus. Darüberhinausgehende Fälle von freiwilligen Anwesenheitslisten sind denkbar. Allerdings bedarf es dem Grundsatz der Datenvermeidung und -minimierung geschuldet auch immer einer Erforderlichkeit der Angaben.

### Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

In den Fällen, in denen eine Freiwilligkeit ausscheidet, bleibt die Möglichkeit, die Datenerhebung auf eine Rechtsgrundlage zu stützen. Allein die Begründung, man brauche die Anwesenheitslisten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und somit ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen, genügt nicht. Eine Anwesenheitsliste zu führen kann nur dann erforderlich sein, wenn es auch tatsächlich eine Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. Aber kann es eine solche überhaupt geben?

Zu dieser hochschulrechtlichen Frage kann [ZENDAS](#) keine abschließende

#### Suche:

[Erweiterte Suche](#) ▶

#### Benutzer:

Universität Freiburg

#### Bundesland:

Baden-Württemberg

[Nutzungsbedingungen](#) ▶

#### Newsletter 06/2012

- ▶▶ Der Newsletter 06/2012 von ZENDAS ist seit dem 10.10.2012 verfügbar. [Mehr Infos](#) ▶▶



Stellungnahme geben. Auf folgende hierzu vertretene Auffassungen sei hingewiesen:

### **Anwesenheitspflicht**

Rechtlicher Hintergrund der Frage, ob eine Pflicht zur Anwesenheit von Studierenden in Lehrveranstaltungen statuiert werden kann, ist das in [Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#)  verankerte Grundrecht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Als Teil der akademischen Ausbildungsfreiheit umfasst Artikel 12 Abs. 1 GG auch die Studierfreiheit (so auch Maunz/Dürig, GG, 64. Ergänzungslieferung, 2012, Art. 12 Rn. 183). Sie ist auch geregelt in § 4 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG):

*„4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.“*

Danach sind Regelungen über Anwesenheitspflichten also allenfalls zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen oder zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich sind.

### **Regelung in Prüfungsordnung**

Zunächst sei angemerkt, dass eine Anwesenheitspflicht nicht durch den jeweiligen Dozenten festgelegt werden kann. Es bedarf – wenn dies überhaupt möglich ist (dazu gleich) – einer ausdrücklichen Regelung in der Prüfungsordnung (so auch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem [Erlass vom 09.09.2011 \[PDF\]](#) ).

Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, Anwesenheitspflichten könnten per se nicht in Prüfungsordnungen geregelt werden: Bei einer Sitzung des Sächsischen Landtags führte eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst aus, dass eine Verankerung einer Nachweispflicht für die Anwesenheit in Prüfungsordnungen nicht zulässig sei, da nach der Wesentlichkeitstheorie grundrechtsrelevante Einschränkungen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen und es solche im Sächsischen Hochschulgesetz nicht gäbe (siehe Seite 86 des [Plenarprotokolls 5/6 der 6.Sitzung vom 10.12.2009 \[PDF\]](#) ).

Diese Auffassung muss allerdings für andere Bundesländer nicht zwingend zutreffend sein. So sind beispielsweise in Baden-Württemberg Beschränkungen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in eng umgrenzten Fällen möglich (§ 30 Abs. 5 LHG). Als Beschränkung könnte auch die Pflicht zur Anwesenheit gesehen werden. Ermächtigungsgrundlagen für Studien- und Prüfungsordnungen bietet das Landeshochschulgesetz auch.

Sieht man es daher für möglich an, eine Anwesenheitspflicht grundsätzlich in einer Prüfungsordnung zu verankern, so muss dieser Eingriff in die oben dargestellte Studierfreiheit jedoch verhältnismäßig sein. Verhältnismäßig ist der Eingriff aber nur dann wenn *„in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch milderer Mittel erreicht werden kann.“* (so das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, a.a.o.). Dabei ist im Sinne der Studierfreiheit gerade zu bedenken, dass das Lernziel in der Regel sehr wohl auch auf anderem Wege erreicht werden kann – beispielsweise durch Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften.

So wird **bei den meisten Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht unverhältnismäßig und damit unzulässig** sein – und zwar auch dann, wenn diese in einer Prüfungsordnung geregelt ist (so auch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, a.a.o., der Prorektor der TU Dresden in einem [Schreiben bereits vom 12.10.2009 \[PDF\]](#) und der Prorektor der Uni Duisburg-Essen in einem [Schreiben vom 08.12.2009 \[PDF\]](#)).

Anders kann es bei einzelnen Lehrveranstaltungen sein, bei denen eine direkte Teilnahme der Studierenden für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist (z.B. Laborpraktika, Exkursionen).

## Umfang der Datenerhebung

Zugriff: Hochschule

Ist in Einzelfällen die Anwesenheitspflicht verhältnismäßig und in zulässiger Weise in einer Prüfungsordnung geregelt, so ist auch das Führen einer Anwesenheitsliste zulässig. Allerdings ist hier der Grundsatz der Datenvermeidung und -minimierung zu berücksichtigen. D.h. es ist der Weg zur Kontrolle der Anwesenheit zu wählen, der am wenigsten in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift, der also am wenigsten Daten dem kleinstmöglichen Kreis preisgibt.

Unzulässig wäre es, eine entsprechende Liste auszuhängen.

Bei einer anmeldepflichtigen Veranstaltung **empfiehlt ZENDAS, dass der Dozent der Veranstaltung die Anwesenheit prüft, in dem er selbst die Namen der Teilnehmer auf vorgedruckten Listen abhakt**. Bei Veranstaltungen mit einer Anwesenheitspflicht wird nach unserer Erfahrung zumeist auch eine vorherige Anmeldung erfolgen, so dass in der Regel die Anwesenheit durch Aufrufen der Namen geprüft werden kann.

Besteht in zulässiger Weise eine Anwesenheitspflicht (und nur dann!), sind dem Dozenten die Namen aber nicht vorher bekannt und ist ein anderer Weg der Anwesenheitsprüfung nicht möglich, so hält ZENDAS den Umlauf einer Liste für vertretbar. Entscheidend dabei ist jedoch die Auswahl bzw. der Umfang der abgefragten Daten:

### Unzulässig ist der Umlauf einer Liste mit den Spalten

„Matrikelnummer“ und „Name“, da so jeder Anwesende die Zuordnung des Namens zu einer Matrikelnummer der Voreingetragenen zur Kenntnis nehmen kann.

Fraglich ist ohnehin, ob ein solcher Umlauf überhaupt geeignet ist, die Anwesenheit wirklich festzustellen, da Falscheintragungen zumindest nicht ausgeschlossen werden können. Um dieses Risiko zu minimieren, muss für die eintragenden Anwesenden deutlich sein, dass die Liste ein Dokument ist, deren Fälschung auch für den Falscheintragenden gewisse Folgen haben kann. Dies kann aus unserer Sicht nur durch eine Unterschrift erreicht werden. Die Hemmschwelle, eine Unterschrift zu fälschen, erscheint uns deutlich höher als bei einer bloßen Eintragung des Namens eines abwesenden Freundes.

Was den Umfang der abgefragten Daten (Name, Unterschrift) angeht, so ist zu bedenken: Da eine Anwesenheitsliste in zulässiger Weise nur dann geführt werden kann, wenn die Anwesenheit Pflicht – also Voraussetzung für eine Prüfungsanmeldung o.ä. – ist, muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass die Anwesenden eindeutig identifiziert sind. Da die Unterschrift oftmals nicht leserlich sein wird, sollte zusätzlich der Namen in Blockschrift abgefragt werden. Auf eine Kombination der Matrikelnummer und des Namens muss verzichtet werden, da die Kenntnis dieser Zuordnung ermöglicht, ein umfangreiches Profil des Studierenden zu erstellen (eine vergleichbare Problematik stellt sich beim [Aushang von Notenlisten](#)).

Die Angabe der Matrikelnummer allein – die ja ein eindeutiges Kennzeichen wäre – birgt die Gefahr von Falschangaben durch Zahlendreher u.ä., so dass bei unleserlicher Unterschrift und falsch eingetragener Matrikelnummer eine Zuordnung nicht mehr möglich wäre. Für die Prüfung der Anwesenheit ist

damit eine Kombination Matrikelnummer und Unterschrift nicht geeignet.

Im Ergebnis bedeutet dies: **Eine Umlaufliste mit Namen und Unterschrift der Anwesenden ist (nur) in den Fällen, in denen eine Anwesenheitsprüfung durch Aufrufen und Abhaken nicht möglich ist, vertretbar.**

Studierende, die ein schutzwürdiges, in ihrer persönlichen Situation begründetes Interesse gegen eine Eintragung im Umlaufverfahren einzuwenden haben, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich am Ende der Liste einzutragen bzw. sich durch den Dozenten eintragen zu lassen.

## Fazit

Zugriff: Hochschule

**So lange es keine Regelung über die Anwesenheitspflicht der Studierenden gibt, ist das Führen von Anwesenheitslisten unzulässig. Für einen Großteil der Veranstaltungen ist die Regelung einer Anwesenheitspflicht wohl nicht möglich.**

Besteht in Ausnahmefällen eine zulässige Anwesenheitspflicht, so sollte der Dozent die Anwesenden auf einer nur ihm vorliegenden Namensliste abhaken. **Auf einen Aushang und möglichst auch auf einen Umlauf von Listen mit Namen und Matrikelnummer ist zu verzichten.** Sofern auf einen Umlauf nicht verzichtet werden kann, muss auf die Matrikelnummer verzichtet werden, so dass lediglich Spalten für Name und Unterschrift vorgesehen sind.

## Weitere Informationen

Zugriff: Hochschule

- ▶▶ Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben vom 09.09.2011:  
<http://ufafo.de/blog/wp-content/uploads/2011/09/2011-Sept-09-Erlass.pdf> [PDF] 

Eine Übersicht über die Diskussion findet sich unter <http://unserebildung.de/wiki/Anwesenheitslisten> , dort auch die Dokumente:

- ▶▶ Schreiben des Prorektors für Bildung der TU Dresden in einem vom 12.10.2009:  
[http://unserebildung.de/images/0/03/TU\\_Dresden\\_Anwesenheitslisten\\_Brief\\_des\\_Prorektors.pdf](http://unserebildung.de/images/0/03/TU_Dresden_Anwesenheitslisten_Brief_des_Prorektors.pdf) [PDF] 
- ▶▶ Schreiben des Prorektors für Lehre und Studium der Uni Duisburg-Essen in einem Schreiben vom 08.12.2009:  
[http://unserebildung.de/images/4/40/Rechtsgutachten\\_Anwesenheitspflicht\\_Duisburg-Essen.pdf](http://unserebildung.de/images/4/40/Rechtsgutachten_Anwesenheitspflicht_Duisburg-Essen.pdf) [PDF] 

### Weiterführende Seiten zu den Themen:

- ▶▶ [Anwesenheitslisten](#)
- ▶▶ [Anwesenheitspflicht](#)
- ▶▶ [Matrikelnummer](#)
- ▶▶ [Studierendendaten](#)
- ▶▶ [Vorlesung](#)